



EINGANG

25. Jan. 2021

Ratssekretariat

Sitzung vom

21. Januar 2021

Mitgeteilt dem Protokoll Nr.

22. Januar 2021

67/2021

Kantonale Ausführungsverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVHF)

Revision

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 21. Dezember 2020 hat die Regierung die kantonale Ausführungsverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVHF) erlassen.

Die COVID-19-AVHF dient dem Vollzug der Härtefallregelungen des Bundes, welche in Art. 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz; SR 818.102) und der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) statuiert sind.

Die Grundlagen des Bundes wurden laufend angepasst, letztmals per 14. Januar 2021. Die neuesten Anpassungen sind auch im Zusammenhang mit der neuen Lage betreffend Corona in der Schweiz verbunden mit den entsprechenden behördlichen Massnahmen (neuerlicher Lockdown) weitreichend, insbesondere mit Blick auf den Vollzug.

Aufgrund dessen ist mit viel mehr Gesuchen von einzelnen Unternehmen zu rechnen (rund 2000 anstatt vormals 500). Zudem ist nicht abschätzbar, wie viele Unternehmen Gesuche für einzelne Unternehmenssparten einreichen. Das kann den Aufwand wiederum vervielfachen.

Diese neue Ausgangslage bedingt eine Neukonzeption und Neuordnung des Vollzugs. Dieser muss drastisch vereinfacht werden, um ihn sicherzustellen.

Hinzu kommt, dass der Finanzbedarf weit grösser wird.

2. Ausgestaltung des Vollzugs

2.1 Voraussetzungen für alle Unternehmen

Gemäss Vorgaben des Bundes müssen zahlreiche Kriterien erfüllt sein. Der Kanton Graubünden richtet sich danach und führt nur ein Zusatzkriterium ein. Nachfolgend werden die wichtigsten Kriterien bzw. Voraussetzungen beschrieben:

- Unternehmen mit Sitz in Graubünden (Stichtag 1.10.2020).
- Unternehmen gegründet vor dem 1.3.2020.
- Durchschnittlicher minimaler Jahresumsatz der Vorjahre: 50 000 Franken.
- Umsatzverlust im 2020 bzw. in der wählbaren Periode 2020/2021 mindestens 40 %. Davon ausgenommen sind Unternehmen, die während 40 Tagen behördlich geschlossen sind bzw. waren. Unternehmen, die nur in einem abgegrenzten Tätigkeitsbereich (Sparte) einen Verlust von über 40 % erlitten haben, können eine Spartenrechnung einreichen, sodass nur die Sparte berücksichtigt wird.
 - o Mischbetriebe können nur teilweise vom Lockdown betroffen sein, d.h. nur Teile des Unternehmens sind behördlich geschlossen. Es geht dabei insbesondere um Gastronomiebetriebe mit einem weiteren Standbein wie Bäckerei/Konditorei, Takeaway oder kleinem Hotelteil. Soweit der Gastronomiebereich in den Vorjahren mindestens 80 % des Umsatzes des Unternehmens ausmacht, werden diese Betriebe gemäss dem Wesentlichkeitsprinzip als Gastronomiebetriebe und somit als behördlich geschlossen betrachtet. Diese Annahme erweist sich gemäss Erläuterungen des Bundes als bundesrechtskonform.
 - o Nicht möglich ist es im Übrigen, in der Spartenrechnung die behördliche Schliessung (Verzicht Umsatzverlust von mindestens 40 %) zu berücksichtigen (Art. 2a und 5b COVID-19-Härtefallverordnung).
- In Graubünden werden nur Unternehmen berücksichtigt, die bezogen auf das ganze Unternehmen einen Umsatzverlust von mindestens 15 % aufweisen.

- Unternehmen, die Covid-Hilfen aus anderen Covid-Programmen (z.B. Kultur) bezogen haben, sind nicht anspruchsberechtigt. Es sei denn
 - o sie haben die Hilfen nur für einen gemessen am Umsatz unwesentlichen Geschäftsbereich bezogen (Wesentlichkeitsprinzip); diese Hilfen werden aber auf jeden Fall von den Härtefallbeiträgen abgezogen;
 - o sie reichen für den Bereich, für den sie keine anderen Covid-Hilfen bezogen haben, eine Spartenrechnung ein.
- Hilfen aus dem Härtefallfonds des Kantons vom Frühling/Sommer 2020 werden abgezogen.

2.2 Beitragsbemessung

- Massgebend für die Bemessung der Beiträge sind die Fixkostenanteile und die Umsatzverluste. Der Beitrag bemisst sich am Fixkostenanteil des Umsatzverlustes bzw. an der wirtschaftlichen Einbusse.
 - o Es werden, wenn immer möglich branchenübliche Fixkostenanteile für Unternehmen der jeweiligen Branche herangezogen und diese für die entsprechenden Unternehmen angewandt:
 - Bereich Gastronomie (inkl. Nachtgastronomie) 30 %;
 - Bereich Hotellerie (gesamt 35 %, Logement 40 %, Bar/Gastronomie 30 %, Wellness 30 %, Bankette 30 %, Seminare 35 %);
 - Freizeit/Unterhaltung/Sport 45 %.
 - o Für Unternehmen in Branchen, für die es keine branchenüblichen Fixkostenanteile (Reisebranche, Eventveranstalter, Zulieferer etc.) gibt oder für die solche Grössen zu ungerechten Ergebnissen führen würden, wird die wirtschaftliche Einbusse im Einzelfall berechnet, welche letztlich dem individuellen Fixkostenanteil des Umsatzverlustes des Unternehmens entsprechen sollte.
 - o Die Berechnung der Beiträge gemessen an den Umsätzen, die vor der Corona-Pandemie erzielt wurden, wäre falsch, da die Umsatzverluste der Unternehmen und Branchen sehr unterschiedlich sind, weshalb auf die Umsatzverluste abzustellen ist.
- Der Beitrag beträgt 50 % des Fixkostenanteils des Umsatzverlustes bzw. der wirtschaftlichen Einbusse. Der voraussichtlich grosse Mittelbedarf bedingt es, derzeit den Beitragssatz auf 50 % festzulegen.

- Die Umsatzverluste im Jahr 2021, vorläufig bis Februar 2021, werden (soweit möglich ebenfalls pauschaliert) berücksichtigt, auch wenn die Gesuche bereits im Januar 2021 für die Periode 2020 eingereicht werden oder wurden.

2.3 Detailhandel

Unternehmen des Detailhandels, die ab 18. Januar 2021 bis mindestens Ende Februar 2021 behördlich geschlossen wurden, müssen gemäss Bund grundsätzlich keinen Umsatzverlust von 40 % ausweisen. Das Vollzugskonzept für den Detailhandel wird zu einem späteren Zeitpunkt entwickelt. Gemäss Erfahrungen aus dem Vollzug der Kurzarbeitsentschädigung betreffend den ersten Lockdown im Frühling 2020 könnten weitere rund 400 Unternehmen hinzukommen.

3. Revision der COVID-19-AVHF

Die neuen Regelungen auf Bundesebene und das neue Vollzugskonzept bedingen nur geringfügige Anpassungen der COVID-19-AVHF.

So ist die Minimalumsatzverlustgrenze aufzunehmen. Die Anmeldefrist ist ebenfalls bereits jetzt auf Juni 2021 zu verlängern. Die weiteren kleinen Anpassungen betreffen die Gesuche bzw. die Angaben, die verlangt werden.

4. Finanzielle Auswirkungen

Bis anhin stehen Mittel von brutto 39 Millionen Franken zur Verfügung (inkl. des Vollzugs von Fr. 0,5 Millionen Franken). Der gesamte Mittelbedarf kann nur grob abgeschätzt werden und erhöht sich voraussichtlich um das Zweieinhalbfache auf neu 100 Millionen Franken (inklusive Vollzug). Dies erfordert einen Nachtragskredit im Umfang von 61 Millionen Franken. Der entsprechende Antrag an die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) wird unverzüglich gestellt. Zusätzlich erwartete Bundesgelder sind noch nicht gesprochen, weshalb sich die Nettobelastung vorläufig im Umfang des Nachtragskredites erhöht. Sollte sich die Lage soweit ändern, dass weitere Betriebe geschlossen werden oder die bisherigen Einschränkungen verlängert werden, wird der Mittelbedarf erneut zu prüfen sein.

5. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der vorliegenden Revisionsvorlage eingehalten.

6. Inkrafttreten der Revision

Die revidierte Verordnung soll rückwirkend auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Die Regierung beschliesst:

1. Die Revision der kantonalen Ausführungsverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVHF) wird genehmigt.
2. Mitteilung an alle Departemente, die Finanzkontrolle, die Geschäftsprüfungskommission, die Kommission für Wirtschaft und Abgaben, den kantonalen Führungsstab und die Standeskanzlei (auch zur Publikation im Kantonsamtsblatt, Rubrik AGS, sowie zur Veranlassung der nachträglichen Genehmigung der Regelungen durch den Grossen Rat).



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "M. Cavigelli".

Dr. Mario Cavigelli

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to read "D. Spadin".

Daniel Spadin

**Kantonale Ausführungsverordnung über
Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang
mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVHF)**

Vom 21. Januar 2021

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: —
Geändert: —
Aufgehoben: —

Gestützt auf Art. 48 der Kantonsverfassung

von der Regierung erlassen am 21. Januar 2021

I.

Art. 1 Gegenstand und Zweck

¹ Diese Verordnung dient dem Vollzug von Artikel 12 f. des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Gesetz)¹⁾ und der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Härtefallverordnung)²⁾.

Art. 2 Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen

¹ Es können nur Unternehmen unterstützt werden, die ihren Sitz am 1. Oktober 2020 in Graubünden hatten und einen aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie entstandenen Umsatzverlust von mindestens 15 Prozent ausweisen.

¹⁾ SR 818.102

²⁾ SR 951.262

² Für die Berechnung des Umsatzes im Jahr 2020 und 2021 ist der Wert der verkauften Waren und erbrachten Dienstleistungen ohne die Erträge aus der Kurzarbeitsentschädigung, dem Erwerbsersatz oder aus weiteren Hilfen und Unterstützungen massgebend.

³ Im Übrigen gelten, vorbehältlich besonderer Bestimmungen in dieser Verordnung, die Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen gemäss Artikel 12 f. des COVID-19-Gesetzes und gemäss der COVID-19-Härtefallverordnung.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Unterstützung.

Art. 3 Art und Umfang der Unterstützung

¹ Die Unterstützung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Beiträgen.

² Die Höhe der Unterstützung orientiert sich an der wirtschaftlichen Einbusse des Unternehmens aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie, grundsätzlich am Fixkostenanteil des Umsatzverlustes.

³ Bereits ausgerichtete Beiträge aufgrund der Verordnung über die Minderung von wirtschaftlichen Härtefällen im Kanton Graubünden infolge des Coronavirus (Kantonale COVID-19-Härtefallverordnung) oder anderweitige Hilfen und Unterstützungen werden berücksichtigt.

⁴ Es gilt die Begrenzung der Unterstützung sowie deren Aufteilung zwischen Bund und Kanton gemäss Artikel 12 des COVID-19-Gesetzes und der COVID-19-Härtefallverordnung.

Art. 4 Finanzierung

¹ Der Kanton stellt im Rahmen des bewilligten Kredits mindestens die Mittel zur Verfügung, um die auf ihn zufallenden Bundesmittel auszuschöpfen, zuzüglich der benötigten Mittel für den Vollzug.

Art. 5 Kontrolle und Rückforderung

¹ Der Kanton, von ihm beauftragte Dritte und die Finanzkontrolle haben das Recht, die unterstützten Unternehmen auf die Einhaltung der Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen sowie zur Missbrauchsbekämpfung zu kontrollieren.

² Die Zusicherung von Beiträgen an ein Unternehmen kann widerrufen werden und bereits ausbezahlte Beiträge sind ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn:

- a) die Voraussetzungen, Anforderungen und Auflagen nicht eingehalten sind oder werden;
- b) Missbräuche vorliegen; oder
- c) der Bund seinen Anteil an der Unterstützung nicht übernimmt.

Art. 6 Gesuch und Angaben

¹ Das Gesuch um Unterstützung ist vom Unternehmen bis zum 30. Juni 2021 beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales (DVS) oder bei einer von letzterem bezeichneten Stelle einzureichen. Die Regierung kann die Anmeldefrist generell verlängern.

² Die einzelnen Gesuche werden mindestens in monatlichen Abständen behandelt, wobei jeweils die bis Ende eines Monats eingereichten Gesuche berücksichtigt werden.

³ Das Gesuch enthält insbesondere:

- a) die Einwilligung, dass der Kanton, von ihm beauftragte Dritte oder die Finanzkontrolle bei Behörden von Bund und Kanton Daten einholen oder diesen Behörden Daten bekannt geben können, welche zur Bearbeitung und Beurteilung der Gesuche, zur Kontrolle und zur Missbrauchsbekämpfung erforderlich sind;
- b) die Bestätigung, dass für den Fall der Gewährung einer Unterstützung:
 - 1. während drei Jahren seit Erhalt der Unterstützung keine Dividenden oder Tantiemen ausgeschüttet oder Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an die Eigentümerinnen oder Eigentümer vergeben werden beziehungsweise keine solchen Beschlüsse gefasst werden; und
 - 2. die Mittel nicht an eine mit dem Unternehmen direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, übertragen werden; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur;
- c) einen aktuellen Handelsregisterauszug, falls nicht vorhanden Belege über den Zeitpunkt der Gründung und das Domizil des Unternehmens sowie die Angabe der Unternehmens-Identifikationsnummer (UID);
- d) weitere Angaben über das Unternehmen, insbesondere die Anzahl der Mitarbeitenden sowie die AHV-Lohnsumme gemäss Lohndeklaration inklusive der Abrechnungen betreffend die Sozialversicherungsbeiträge im Jahr 2020 (bei mehreren Betriebsstätten haben die Angaben pro Betriebsstätte zu erfolgen);
- e) den Geschäftsbericht sowie die Unternehmenszahlen und die finanziellen Verhältnisse der Rechnungsperioden 2018 und 2019 (falls nicht vorhanden der vorangehenden Perioden), gegebenenfalls auch von weiteren Monaten des Jahres 2020, für nichtbuchführungspflichtige Unternehmen die Steuererklärungen und definitiven Veranlagungsverfügungen der Jahre 2018 und 2019 (falls nicht vorhanden der vorangehenden Perioden);
- f) die relevanten Kennzahlen und Angaben zu den Umsätzen und Umsatzverlusten im Jahr 2020 oder der massgebenden Periode der Jahre 2020/2021;
- g) die Bestätigung, dass der massgebende Umsatzverlust im Jahr 2020 oder der massgebenden Periode der Jahre 2020/2021 infolge der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie erfolgte und dass aus dem Umsatzverlust am Jahresende ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultiert;

-
- h) die Bestätigung, dass das Unternehmen im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs sich nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befindet;
 - i) sofern notwendig die Belege über den Bezug und den Umfang von Kurzarbeitsentschädigung und Erwerbsersatz oder eine Begründung über die Nichtbeanspruchung;
 - j) Angaben über die Ausrichtung weiterer Hilfen wie Härtefallentschädigungen;
 - k) Nachweise über die betrieblich möglichen und ergriffenen Massnahmen zur Verlustminderung und zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis;
 - l) einen aktuellen Betreibungsregistrauszug; und
 - m) den Nachweis, dass kein Anspruch auf branchenspezifische COVID-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien besteht beziehungsweise dieser Anspruch keinen wesentlichen Teil oder einen klar abgegrenzten Teil der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betrifft.

⁴ Auf verspätete oder unzureichend begründete Gesuche oder auf solche ohne die erforderlichen Unterlagen, Angaben, Einwilligungen oder Bestätigungen wird nicht eingetreten.

Art. 7 Datenbearbeitung und Amtsgeheimnis

¹ Der Kanton, von ihm beauftragte Dritte und die Finanzkontrolle können bei Behörden von Bund und Kanton Daten zum betreffenden Unternehmen einholen oder diesen Behörden die Daten zu dem Unternehmen bekanntgeben, soweit dies für die Beurteilung der Gesuche und die Missbrauchsbekämpfung nötig ist.

² Unternehmen, die ein Gesuch um Unterstützung stellen, haben dem Kanton, von ihm beauftragten Dritten und der Finanzkontrolle auf Verlangen ihre Geschäftsbücher, Unternehmenszahlen und finanziellen Verhältnisse offenzulegen.

³ Die Steuerverwaltung gewährt dem DVS und den mit Vollzugsaufgaben beauftragten Dritten gestützt auf die Einwilligung des jeweiligen Unternehmens Einsicht in die Steuerdaten, die für den Vollzug dieser Verordnung benötigt werden.

⁴ Für die mit dem Vollzug beauftragten Stellen und Dritten gilt das Amtsgeheimnis uneingeschränkt.

Art. 8 Zuständigkeiten

¹ Für den Vollzug dieser Verordnung ist das DVS zuständig. Es kann damit ganz oder teilweise Dritte beauftragen.

² Das DVS ist zuständig für die Zusicherung und Auszahlung der Beiträge. Dessen Entscheide sind endgültig.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Der Erlass "Kantonale Ausführungsverordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie (COVID-19-AVHF)" vom 21. Dezember 2020 wird aufgehoben.

IV.

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2021 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2021.